

**Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung Memmingen (KiTa-Ordnung)
- gültig ab 1. September 2018 -**

1. Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und Erziehungspartnerschaft

Die Kindertageseinrichtungen (KiTas) unterstützen die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder. Die KiTas ermöglichen dabei vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungschancen (vgl. Art. 4 und 10 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz - BayKiBiG). Die Stadt/Unterhospitalstiftung Memmingen (Träger) stellt den KiTas hierzu das notwendige und qualifizierte Personal zur Verfügung (§ 15 bis 17 Ausführungsverordnung BayKiBiG - AVBayKiBiG) und unterstützt die konzeptionelle Weiterentwicklung und den Informationsaustausch.

Die Eltern, die KiTa und der Träger arbeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption der KiTa, dieser Ordnung und des Betreuungsvertrages partnerschaftlich zusammen (Art. 11 und 14 BayKiBiG). Eine regelmäßige Information der Eltern wird sichergestellt. Der Elternbeirat wird angehört und berät, bevor wichtige Entscheidungen durch die KiTa und den Träger getroffen werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Elternbeiräten wird durch den Träger gefördert.

2. Betreuungsjahr und Aufnahme in die KiTa

Das KiTa-Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Aufnahme erfolgt möglichst zum Beginn des Betreuungsjahres. Die jeweils gültige KiTa-Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

3. Mindestbuchungs- und Schließzeit

Zur Sicherstellung einer regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG) werden als Mindestbuchungszeit durchschnittlich 4 Stunden/Tag festgelegt:

| | Krippe und Kindergarten | Hort |
|----------------------------|--------------------------------|--------------------------|
| Mindestbuchungszeit | 8.00 - 12.00 Uhr | 12.30 - 16.30 Uhr |

Die Bring- und Holzeiten werden durch die KiTa festgelegt. Bei Bedarf (mindestens drei gebuchte Plätze/KiTa und Dienst) und im Rahmen der räumlichen und pädagogischen Möglichkeiten der jeweiligen KiTa werden Früh-, Mittags- und Spätdienst angeboten.

Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben.

4. Aufsicht

Das pädagogische Personal der KiTa übt über die Kinder die Aufsicht aus. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung.

Kranke Kinder können grundsätzlich nicht betreut werden. Bei Fernbleiben des Kindes verständigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die KiTa.

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der KiTa liegt bei den Erziehungsberechtigten.

5. Monatlicher Elternbeitrag

Neben der staatlichen und kommunalen Förderung ist der Eltern- und Essensbeitrag eine Beteiligung der Eltern an den Personal-, Betriebs- und Investitionskosten des Trägers (12-Monatsbeitrag). Das Spielgeld wird von den KiTas eigenständig verwaltet. Alle übrigen Kosten der KiTa werden vom Träger und durch Spenden getragen.

Die Staffelung der Elternbeiträge ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 19 BayKiBiG):

| Buchung/Tag | bis zum 3. Geburtstag | 3 Jahre - Schuleintritt | Schulkinder |
|----------------|-----------------------|-------------------------|-------------|
| 3 - 4 Stunden | 158 EUR | 84 EUR | 89 EUR |
| 4 - 5 Stunden | 178 EUR | 92 EUR | 97 EUR |
| 5 - 6 Stunden | 198 EUR | 100 EUR | 105 EUR |
| 6 - 7 Stunden | 218 EUR | 108 EUR | 113 EUR |
| 7 - 8 Stunden | 238 EUR | 116 EUR | |
| 8 - 9 Stunden | 258 EUR | 124 EUR | |
| 9 - 10 Stunden | | 132 EUR | |
| Spielgeld | 4 EUR | 4 EUR | 4 EUR |
| Essen (20x) | 56 EUR | 61 EUR | 78 EUR |

Je Kurzzeitbuchung außerhalb der o.g. Beiträge wird ein Zusatzbeitrag von 5 EUR erhoben.

Besuchen mehrere leibliche Kinder einer Familie die KiTas des Trägers wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 44 EUR gewährt.

Für Vorschulkinder wird der Beitrag im Rahmen der entsprechenden staatlichen Förderung reduziert.

Alle Elternbeiträge sind am 1. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat. Bei Verzug werden Mahngebühren durch die Stadtkasse erhoben. Die Erziehungsberechtigten sind Gesamtschuldner.

Weitere Beiträge werden durch die jeweilige KiTa direkt erhoben (z.B. Fahrtkosten für Ausflüge).

6. Kündigung

Der Betreuungsvertrag ist einrichtungsbezogen, auf Dauer geschlossen und endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Eine Kündigung nur für August ist nicht möglich.